

ANTRAG

der Abgeordneten Edlinger und Vladyka

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend **Änderung des NÖ Nationalparkgesetzes**, Ltg.-1819/N-2/1-2017

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 2) des dem Umweltausschuss vorliegenden Gesetzesentwurfes ist festzuhalten, dass bislang im NÖ Nationalparkgesetz kein explizites Überflugverbot für sogenannte „Drohnen“ (im Sinne des Luftfahrtgesetzes handelt es sich dabei um „unbemannte Geräte bis zu 79 Joule maximaler Bewegungsenergie“), Flugmodelle oder bemannte bzw. unbemannte Luftfahrzeuge enthalten war. Mit der dem Umweltausschuss vorliegenden Novelle soll klargestellt werden, dass das Überfliegen eines Nationalparkgebietes mit derartigen Objekten unterhalb einer Flughöhe von 500 m über Grund jedenfalls einen unzulässigen Eingriff in einen Nationalpark darstellt. Nunmehr soll diese Bestimmung im NÖ Nationalparkgesetz an die Terminologie des Luftfahrtgesetzes angepasst werden. .

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 3 Z 6) ist festzuhalten, dass in dem dem Ausschuss vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehen ist, dass das Überflugverbot nicht gelten soll, soweit An- und Abflüge von bzw. zu Flugplätzen sowie Überflüge auf den luftfahrtrechtlich zulässigen Sichtflugstrecken und in den luftfahrtrechtlich zulässigen Sichtflugsektoren betroffen sind. da insoweit bundesrechtliche Kompetenzen (luftfahrtrechtliche Interessen) zu berücksichtigen sind. Eine darüber hinausgehende Ausnahme von der Einhaltung der Mindestflughöhe ist aus Gründen der Luftfahrtsicherheit vorzusehen, da im Nahbereich des Nationalparks Donau-Auen die Einhaltung einer Mindestflughöhe von 500 m über Grund nicht immer möglich ist: Es soll daher vorgesehen werden, dass aus sicherheitstechnischen Gründen in solchen Fälle die Mindestflughöhe von 500 m auf bis zu 150 m über Grund reduziert werden kann. Die Unterschreitung der Mindestflughöhe ist dabei auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu reduzieren und darf ausschließlich bei Querung des Nationalparks Donau-Auen in Nord-Süd bzw. Süd-Nord Richtung erfolgen. Durch die Schaffung dieser restriktiven Ausnahme wird luftfahrttechnischen und naturschutzfachlichen Anforderungen gleichermaßen Rechnung getragen.

Die Ausnahme für Flugmodelle ist aufgrund des seit mehreren Jahrzehnten bestehenden Modellflugbetriebes vorzusehen. Da zudem lediglich ein untergeordneter Flächenanteil des Nationalparks Donau-Auen davon berührt wird, ist nicht von einem Widerspruch zu den Zielen des Nationalparks auszugehen.

Der dem Umweltausschuss vorliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Nationalparkgesetzes, Ltg.-1819/N-2/1-2017, soll daher wie folgt abgeändert werden:

In Punkt 2 lautet der zweite Satz wie folgt:

„Als Eingriff gilt auch das Überfliegen mit

- unbemannten Geräten bis zu 79 Joule maximaler Bewegungsenergie
- Flugmodellen,
- unbemannten Luftfahrzeugen und
- mit Luftfahrzeugen

unterhalb einer Flughöhe von 500 m über Grund.“

Punkt 4 Z 6 lautet wie folgt:

„6. a) Abflüge von und Anflüge zu Flugplätzen,

b) Überflüge auf den luftfahrtrechtlich zulässigen Sichtflugstrecken und in den luftfahrtrechtlich zulässigen Sichtflugsektoren.

c) Überflüge zur unmittelbaren und auf kürzest möglichem Weg erfolgenden Querung des Nationalparks Donau-Auen in Nord-Süd bzw. Süd-Nord Richtung bei Einhaltung einer Mindestflughöhe von 150 m über Grund, sofern dies aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich ist.

d) den Betrieb von Flugmodellen in dem Bereich, welcher durch die Flussmitte der Donau zwischen Flusskilometer 1883,200 und Flusskilometer 1882,800 sowie der direkt gegenüberliegenden, rechtsufrig gelegenen Außengrenze des Nationalparks Donau-Auen begrenzt ist.“